

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.1994

Geschäftszahl

93/18/0365

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/27 93/18/0595 2

Stammrechtssatz

Schwester, Schwager, Tanten, Cousins und Cousinen des Fremden sind - zumal dann, wenn sie nicht mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben - nicht vom Schutzbereich des § 20 Abs 1 FrG 1993 umfaßt (Hinweis E 28.10.1993, 93/18/0491), sodaß der Aufenthalt dieser Verwandten in Österreich bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen den Fremden unberücksichtigt bleiben kann.